

Soziale Arbeit in Studium und Praxis

# Jugend- und Familienrecht

Ein Studienbuch

von

Prof. Hans Schleicher, Prof. Dr. Jürgen Winkler, Dieter Küppers

14. Auflage

Jugend- und Familienrecht – Schleicher / Winkler / Küppers

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Ausbildungsliteratur



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65770 2

## d) Anwendung des „Erwachsenenstrafrechts“

Wird auf einen Heranwachsenden das Erwachsenenstrafrecht angewandt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendgerichte (siehe S. 136). Es gelten jedoch hinsichtlich der zu erwartenden Sanktionen die folgenden Besonderheiten:

Gemäß § 106 Abs. 3 darf Sicherungsverwahrung zwar nicht neben der Strafe im Urteil angeordnet, aber unter den dort genannten Voraussetzungen diesbezüglich ein *Vorbehalt* festgehalten werden:

- bei Verurteilungen von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen (d. h.: gem. § 12 Abs. 1 StGB mit mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB), auch in Verbindung mit Räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB) oder Räuberischer Erpressung (§ 255 StGB), durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und
- die Gesamtwürdigung ergibt, dass der Täter infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Darüber hinaus kann gemäß § 106 Abs. 4 ein solcher Vorbehalt ausgesprochen werden

- bei einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB)
- wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind
- und es sich auch bei den maßgeblichen früheren oder künftig zu erwartenden Taten um sexuellen Missbrauch von Kindern oder um die in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Taten handelt und das Opfer hierdurch seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist oder würde.

Wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Strafe vorbehalten wurde und ist der Verurteilte noch keine 27 Jahre alt, sind sozialtherapeutische Vorgaben zu beachten (vgl. § 106 Abs. 5).<sup>7</sup>

Bei Kapitalverbrechen kann statt lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe von 10 bis 15 Jahren verhängt werden (§ 106 Abs. 1 JGG).

Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. dazu § 45 StGB) kann abgesehen werden (§ 106 Abs. 2 JGG).

Zur Wiederholung des Themas „Strafrechtliche Verantwortlichkeit“ siehe nachfolgende Übersicht (S. 140).

**Jugendgerichte  
bleiben zuständig**

**Besonderheit Sicherungsverwahrung**

**Voraussetzungen eines Vorbehalts**

**Weitere Voraussetzungen**

**Statt lebenslänglich  
10–15 Jahre Freiheitsstrafe möglich  
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte**

<sup>7</sup> Zur Entwicklung der Regelung der Sicherungsverwahrung siehe auch die Ausführungen auf S. 166/167 unten.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit			
Einfluss des Alters zur Tatzeit auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 1 Abs. 2 JGG)			
noch nicht 14 Jahre (Kinder)	14–18 Jahre (Jugendliche)	18–21 Jahre (Heranwachsende)	ab 21 Jahre (Erwachsene)
strafunmündig	bedingt strafmündig	voll strafmündig	voll strafmündig
Die Täter sind noch nicht strafrechtlich verantwortlich (§§ 19, 20 StGB). Für sie kommen daher nur Erziehungsmaßnahmen des BGB in Betracht.	Für sie sind nur bei Einsichts- u. Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit Maßnahmen des JGG anwendbar. – Sonst: nur Maßnahmen von FamG (§ 3 S. 2 JGG).	Sie sind stets strafrechtlich verantwortlich. Je nach Reife oder Tat (§ 105 JGG) kommen für sie entweder Maßnahmen des JGG oder Sanktionen des StGB (mit Sonderheiten) zur Anwendung.	Sie sind stets strafrechtlich verantwortlich. Für diese Täter kommen unabhängig von Reife/Tat immer nur Maßnahmen des StGB zur Anwendung.
zuständig: Jugendrichter oder FamG (§ 3 S. 2 JGG)	zuständig: Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG)	zuständig: Jugendgerichte – auch bei Anwendung des StGB (§§ 33 ff., 107, 108 JGG)	zuständig: allg. Strafgerichte (§§ 24 ff., 74 ff., 120 ff. GVG)
Das Alter zurzeit der Verurteilung ist jeweils unerheblich; maßgeblich ist stets die Tatzeit (vgl. Wortlaut des § 1 Abs. 2 JGG).			

## B. Die jugendgerichtlichen Maßnahmen<sup>8</sup>

### I. Vorläufige Maßnahmen

#### 1. Anstaltsunterbringung zur Untersuchung des Entwicklungsstandes (Unterbringung zur Beobachtung)

**Zweck** Zur Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (vgl. § 3 JGG ) oder des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden (vgl. § 105 JGG) kann der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Jugendrichter die Unterbringung zur Untersuchung des Beschuldigten (Angeklagter heißt er erst nach Prozesseröffnung) bis zu sechs Wochen in einer geeigneten Anstalt (z.B. Jugendpsychiatrische Abteilung einer Nervenklinik) anordnen (§§ 73 Abs. 1, 109 Abs. 1 JGG).

<sup>8</sup> Siehe dazu die Übersicht auf S. 166/167.

Diese einschneidende Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn eine ambulante Untersuchung durch einen Sachverständigen (Jugendpsychologe, Psychiater) nach dessen Meinung nicht ausreicht (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 JGG) *und* die Bedeutung der Strafsache dies rechtfertigt. Sonst muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Lücke in der Aufklärung hingenommen werden; Zweifel wirken sich zu Gunsten des Täters aus.

Vor dieser richterlichen Anordnung ist der Verteidiger des Beschuldigten anzuhören (§ 73 Abs. 1 S. 1 JGG). Hat er keinen Verteidiger, muss ihm der vorsitzende Richter einen bestellen (§ 68 Nr. 4 JGG).

Dieser Anordnungsbeschluss ist mit der „sofortigen Beschwerde“ (= muss binnen einer Woche seit Bekanntmachung erfolgen, § 311 Abs. 2 StPO) anfechtbar, die aufschiebende Wirkung hat (§ 73 Abs. 2 JGG), d.h.: bevor nicht darüber entschieden ist, darf die Unterbringung nicht erfolgen.

**Verteidigeranhörung-/  
bestellung**

**Rechtsmittel bewirkt  
Aufschiebung**

## 2. Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Gegen hinreichend tatverdächtige Jugendliche kann der Jugendrichter schon vor Prozessbeginn vorläufige erzieherische Anordnungen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII anregen (§ 71 Abs. 1 JGG). In Betracht kommen vor allem

- die Hilfen zur Erziehung der §§ 28 ff. SGB VIII (s. dazu S. 145)
- den Weisungen (s. dazu S. 143) entsprechende Anordnungen
- und bei Rückfallgefährdung einstweilige Unterbringung in geeigneten Heimen (§ 71 Abs. 2 JGG).

**Voraussetzungen**

**Mögliche  
Anordnungen**

Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn sie entbehrlich oder unzweckmäßig geworden sind. Die Aufhebung muss spätestens mit Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) des Urteils erfolgen (§ 71 Abs. 1 JGG).

**Aufhebung**

Rechtsmittel ist die „einfache“ (= fristlose) Beschwerde, die generell keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 304 Abs. 1, 307 StPO).

**Rechtsmittel generell  
ohne Aufschiebung**

Für Heranwachsende sind vorläufige Erziehungsanordnungen nicht möglich, weil erzieherische Einwirkungen auf sie wegen ihrer Volljährigkeit rechtlich nicht mehr zulässig sind (vgl. §§ 71 Abs. 1, 109 JGG).

**Nicht für Heranwachsende**

## 3. Einstweilige Heimunterbringung

Wenn Jugendstrafe zu „erwarten“ ist (zu den Voraussetzungen siehe S. 149), kann der Jugendrichter auch die Unterbringung in einem geeigneten (und aufnahmebereiten) Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartenden jugendrichterlichen Maßnahmen geboten ist oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung (insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten) zu bewahren (§ 71 Abs. 2 S. 1 JGG).

**Voraussetzungen**

Diese Bestimmung will die Nachteile der Untersuchungshaft vermeiden helfen. Sie hat in der Praxis aber deshalb keine große Bedeutung, weil sich die meisten Heime gegen solche Aufnahmen sträuben.

**In der Praxis selten**

Bezüglich Aufhebung, Rechtsmittel und *Nichtanwendung auf Heranwachsende* gilt das oben unter 2. Gesagte.

## Kapitel 4 B. Die jugendgerichtlichen Maßnahmen

### Haftbefehlvorschriften gelten analog

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 114–115a, 117–118b, 120, 125, 126 StPO über den Haftbefehl sinngemäß (§ 71 Abs. 2 S. 2 JGG), da diese Unterbringung (einen echten) Freiheitsentzug darstellt, der daher auch auf einen im Urteil verhängten Jugendarrest oder auf Jugendstrafe (teilweise oder ganz) angerechnet werden kann (vgl. §§ 52, 52a JGG).

### 4. Untersuchungshaft

#### Konsequenzen für die Jugendlichen

Die Untersuchungshaft hat für den Jugendlichen besonders nachteilige Folgen. Er erleidet durch sie meist einen schweren Schock, der zu Folgeschäden führen kann. Außerdem kommen die Jugendlichen dadurch in für sie schädliche Kontakte mit meist viel älteren, zum Teil schwerstkriminellen Gefangenen. Denn der Vollzug in eigenen Anstalten ist in der Praxis häufig nicht möglich, obwohl er vom Gesetzgeber („nach Möglichkeit“) gefordert wird (vgl. § 89c Abs. 1 JGG).

#### Für Jugendliche als letztes Mittel gedacht

U-Haft darf daher für Jugendliche nur dann verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck (Flucht, Verdunkelung oder Wiederholung von Straftaten zu vermeiden) nicht durch vorläufige Erziehungsanordnungen (s. o. S. 141) oder durch andere Maßnahmen (z. B. Meldepflicht, Anordnungen über den Aufenthalt, Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers (s. dazu S. 145), Überwachung durch Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfer etc.) oder durch Unterbringung in einem Erziehungsheim (s. o. unter B. 3.) erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 und 3 JGG).

– In der Praxis wird (leider) dennoch selbst bei geringeren Delikten (mehrfacher Ladendiebstahl) häufig U-Haft angeordnet.

#### Verfahren ist zu beschleunigen

Ist für Jugendliche U-Haft angeordnet, so ist das Gerichtsverfahren beschleunigt durchzuführen (§ 72 Abs. 5 JGG), um wenigstens ihre Dauer möglichst kurz zu halten. Auf Jugendarrest kann sie (auf Jugendstrafe muss sie generell) teilweise oder ganz angerechnet werden (vgl. §§ 52, 52a JGG).

#### Anrechnung auf Jugendarrest/-strafe

#### Vollzug der U-Haft

Die U-Haft wird (sofern möglich) in einer gesonderten Anstalt und nicht in einer allgemeinen JVA vollzogen (§ 89c S. 1 JGG) oder, wenn keine Jugendstrafe zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt (§ 90 Abs. 2 JGG). Dass dabei die U-Haft erzieherisch gestaltet werden soll, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 JGG. Daher besteht – im Gegensatz zu Erwachsenen – für Jugendliche und HW Arbeitspflicht (Nr. 80 Abs. 2 S. 1 UVollzO). Da es fast ausnahmslos an sinnvollen Beschäftigungen mangelt, ist dies pädagogisch fragwürdig und wegen der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) auch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

#### Keine Sonderheiten für Heranwachsende

Für Heranwachsende gelten die Sonderheiten des § 72 JGG nicht (vgl. § 109 JGG).

## II. Endgültige Maßnahmen

### 1. Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)

#### Erziehung statt Sühne

Sie werden vom Jugendrichter „aus Anlass“ der Straftat (also nicht: „wegen“ derselben) angeordnet (§ 5 Abs. 1 JGG). Damit soll bereits zum Ausdruck kommen, dass hier nicht die Tatvergeltung (durch Buße und/oder Sühne) der Tat, sondern die „Erziehung“ des Täters bezweckt wird.

Das JGG kennt gemäß § 9 JGG zwei Arten von Erziehungsmaßregeln: Weisungen und Hilfen zur Erziehung.

- *Weisungen* sind in § 10 JGG geregelt (s. dazu diese Seite unten),
- *Hilfe zur Erziehung* (§ 12 JGG) gliedert sich in:
  - die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers gemäß § 30 SGB VIII (s. dazu S. 145),
  - die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Heimerziehung oder betreuten Wohnformen iSd § 34 SGB VIII (s. dazu S. 146).

Die Erziehungsmaßregeln sind als die dem jugendlichen Straftäter angemessene Reaktion des Staates vorgesehen. Nur wenn sie nicht ausreichen, werden Straftaten Jugendlicher mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet (§ 5 Abs. 2 JGG), die jeweils bereits Sühnecharakter haben (vgl. § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 JGG). Die Vergeltung der Straftat tritt also im Jugendstrafrecht gegenüber dem Ziel, den Täter zu erziehen, zurück (*Subsidiaritätsprinzip*). Man spricht daher auch vom JGG als einem „Erziehungsstrafrecht“ (vgl. § 2 JGG). Allerdings empfinden die betroffenen Jugendlichen auch Erziehungsmaßregeln oft als Strafe (z. B. Weisungen wie: Arbeitsauflagen oder Moped-, Lokal-, Umgangsverbote oder sich um einen Ausgleich mit dem Opfer der Straftat zu bemühen). Andererseits erscheinen dagegen die Zuchtmittel der „Verwarnung“ (§ 14 JGG) und die „Auflage“, sich zu entschuldigen (§ 15 JGG), weniger einschneidend und damit subjektiv als „geringere Strafe“.

Wird keine Jugendstrafe verhängt, können die Auswahl und Anordnung von Weisungen auch dem FamG überlassen werden (§ 53 JGG). Das geschieht – wegen zu befürchtender Verzögerungen – jedoch meist nur selten, obwohl dies zum Abbau der Diskriminierung der Erziehungsmaßregeln wie der Straftäter beitragen könnte.

Erziehungsmaßregeln können einzeln oder nebeneinander oder zusammen mit Zuchtmitteln (ausgenommen Heimerziehung iSd § 34 SGB VIII und Jugendarrest), Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch zusätzlich zur Jugendstrafe angeordnet werden (vgl. § 8 Abs. 1 u. 2 JGG).

## a) Weisungen (§ 10 JGG)

Hierunter fallen sämtliche Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Straftäter regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Es dürfen dabei an die Lebensführung der Täter keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG). So wäre es z. B. unzulässig anzuordnen, einen Sparvertrag abzuschließen, einer bestimmten Jugendgruppe oder Verein beizutreten, drei Monate lang sonntags beim Pfarrer die Beichte abzulegen, eine bestimmte Ausbildung zu beginnen oder eine Frau, die vom Täter ein Kind bekommt, zu heiraten.

In § 10 Abs. 1 werden als Beispiele (vgl. „insbesondere“) folgende für Jugendliche wie Heranwachsende anwendbare (vgl. § 105 Abs. 1 JGG) Weisungen genannt:

1. bzgl. Aufenthaltsort (bestimmte Lokale, Plätze, Stadtteile oder sonstige Orte zu meiden) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 JGG
2. bzgl. der Wohnung (in einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG

**Vorrang vor Zuchtmitteln und Jugendstrafe**

**Wertigkeit zweifelhaft**

**Auswahl durch FamG ist zwar möglich, aber selten**

**Verbindungsmöglichkeiten**

**Ge- und Verbote**

**Unzulässige Weisungen**

**Gesetzliche Beispiele**

3. Annahme einer (frei wählbaren) Ausbildungs- oder Arbeitsstelle) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG
4. Arbeitsleistungen zu erbringen (z.B. in Sozialeinrichtungen wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Spielplätzen, Parks, Büchereien etc.) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen (gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JGG idR max. ein Jahr) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG (sog. „Betreuungsweisung“)
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JGG idR max. sechs Monate) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG
8. Umgang mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG
10. sich einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur zu unterziehen – § 10 Abs. 2 JGG

(Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und ab 16 Jahren sollen sie auch selbst zustimmen, § 10 Abs. 2 JGG. – Trotz ungleich schlechterer Erfolgsaussichten kann beides insbesondere bei „unansprechbaren“ Drogenabhängigen auch gegen den Willen der Minderjährigen angeordnet, die Durchführung aber nicht erzwungen, sondern nur bei schuldhafter Weigerung mit Jugendarrest geahndet werden, vgl. § 11 Abs. 3 JGG. Grundsätzlich ist auch ein Sachverständigenutachten nötig, RL 9 zu § 10 JGG).

**Kein abschließender Katalog**

Die gesetzlichen Beispiele stellen aber nicht etwa einen abschließenden Katalog der Weisungen dar, sondern lassen für zumutbare (s. o.) Weisungen jeder Art weiteren Spielraum (vgl. § 10 Abs. 1 S. 3 JGG: „insbesondere“). So werden jugendliche Straftäter seit einiger Zeit von den Gerichten „zum Lesen verurteilt“ (beispielsweise zur Lektüre pädagogisch wertvoller Jugendromane). In sozialpädagogischen Projekten wird dann mit den Jugendlichen über das Gelesene diskutiert, Fragen beantwortet und Parallelen zum eigenen Leben aufgezeigt.

Arbeitsleistungen werden häufig nur allgemein angeordnet (z.B.: 60 Stunden) und deren Auswahl und Kontrolle dann Organisationen wie z.B. der „Brücke“ übertragen.

**Dauer**

Die Laufzeit der Weisungen wird vom Richter festgelegt. Sie soll grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreiten. Wenn dies aus Erziehungsgründen geboten ist, kann der Richter die Laufzeit auch bis auf insgesamt drei Jahre verlängern (§ 11 Abs. 1 u. 2 JGG). – Aus erzieherischen Gründen kann der Richter auch nachträglich noch die Weisungen ändern (z. B. wenn sie sich als schwer durchführbar erwiesen haben) oder ganz von ihnen befreien (§ 11 Abs. 1 u. 2 JGG).

**Änderungen möglich**

**Bei Verstößen Jugendarrest**

Die Einhaltung der Weisungen wird vom Jugendrichter in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 5 JGG) überwacht. Werden Weisungen nicht erfüllt, so kann ihre Befolgung zwar nicht erzwungen, aber dann Jugendarrest (bis zu vier Wochen) verhängt werden, sofern die Nichtbefolgung schuldhaft sowie eine entsprechende Belehrung erfolgt war; kommt der Betreffende daraufhin doch noch der Weisung nach, so sieht der Richter vom Vollzug des Jugendarrestes ab (§ 11 Abs. 3 S. 3 JGG).

## b) Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG)

Zu Zeiten des *Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG)* konnten Jugendgerichte Jugendhilfemaßnahmen direkt als Erziehungsmaßregeln anordnen – nämlich die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung. Diese Kompetenz besteht seit 1991 nicht mehr. Seitdem kann das Jugendgericht Jugendlichen als strafrechtliche Sanktion nur noch „auflegen“, unter den im SGB VIII genannten Voraussetzungen (d. h.: insbesondere unter Beachtung der §§ 27 u. 36 SGB VIII) HzE in Form der Erziehungsbeistandschaft iSd § 30 SGB VIII oder als Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform iSd § 34 SGB VIII „in Anspruch zu nehmen“ (§ 12 JGG). Adressat sind seither also ausschließlich die Jugendlichen. Weder JA, noch freie Träger, noch Personensorge-Inhaber können vom Jugendgericht zur Mitwirkung verpflichtet werden<sup>9</sup>, denn die Durchführung dieser Anordnungen obliegt nicht den Jugendgerichten, sondern richtet sich nach dem SGB VIII (vgl. auch § 82 Abs. 2 JGG). Somit hängt die Realisierung dieser Erziehungsmaßregeln von der Zustimmung der Personensorge-Inhaber sowie davon ab, ob das Jugendamt die angeordnete HzE überhaupt vorhält und sie mitträgt, d. h. sie für sinnvoll und durchführbar hält.<sup>10</sup> – Wird die HzE nicht eingeleitet, kommt daher nur eine Mitteilung an das FamG und durch jenes evtl. eine Beschränkung der Personensorge gem. §§ 1666, 1666a BGB nebst Pflegerbestellung gem. § 1909 BGB in der Hoffnung in Betracht, dass dieser dann die HzE beantragt. Entsprechendes gilt beim Scheitern der HzE.

Seit 1993 ist (aus Sorge um die richterliche Unabhängigkeit) in § 12 JGG das Einvernehmen des Jugendamts durch die Formulierung „nach Anhörung des Jugendamts“ ersetzt worden. Inhaltlich hat sich dadurch aber keine Änderung ergeben, denn nach wie vor kann es nur dann zu diesen beiden HzE kommen, wenn das JA entscheidet, dass diese HzE im Einzelfall sinnvoll sind und auch wirksam angeboten werden können. Denn diese Anordnungen verpflichten die betreffenden Minderjährigen – nicht jedoch etwa das JA (s. o.).

Insgesamt erscheint es problematisch, Jugendhilfe-Leistungen, die auf vertrauensvoller Zusammenarbeit und daher Freiwilligkeit basieren, mit repressiven Maßnahmen des JGG zu verzahnen. Zudem ist das inkonsequent, da die HzE gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII ja nicht für Minderjährige, sondern für deren Personensorge-Inhaber vorgesehen sind (s. dazu S. 81).

### aa) Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

Im Jugendhilferecht wird nicht zwischen Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer unterschieden (vgl. § 30 SGB VIII sowie S. 85 ff.) und beide sind auch für „junge Volljährige“ (d. h. gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII: 18–27 J. alt) vorgesehen (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Im JGG sind sie aber (unverständlicherweise) unterschiedlich ausgestaltet:

- Als sog. „Betreuungsweisung“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG) ist der Betreuungshelfer auch für Heranwachsende vorgesehen, die Erziehungsbeistandschaft jedoch nicht (vgl. § 105 Abs. 1 JGG).

**Seit 1991 keine Anordnungs-kompetenz mehr**

**Adressat: Jugendliche, nicht: Eltern oder JA**

**Bei Nichtzustandekommen FamG-Maßnahmen möglich**

**Stellung des JA**

**Problematik**

**Unterschiede JGG – SGB VIII**

<sup>9</sup> Ebenso Häbel in Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz, GK-SGB VIII, § 27 Rn. 85.

<sup>10</sup> Zur Problematik siehe oben S. 85 f.

## Kapitel 4 B. Die jugendgerichtlichen Maßnahmen

- Während Erstere nicht länger als ein Jahr dauern soll, ist Letztere zeitlich unbegrenzt (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 u. § 12 JGG).
- Bei Ersterer ist ein „Ungehorsamsarrest“ vorgesehen – bei Letzterer nicht (vgl. § 11 Abs. 3 JGG).

Jugendrichter können Jugendlichen nach Anhörung des JA (s. dazu oben unter b)) „auferlegen“, unter den Voraussetzungen des SGB VIII einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

### Kostenfrei

Zu Voraussetzungen, Verpflichtung und Gestaltung siehe oben Kapitel 3. Da diese HzE unter den Voraussetzungen des SGB VIII gewährt werden, richtet sich auch die Kostentragung nach dem SGB VIII, d. h.: sie sind kostenfrei (vgl. §§ 90, 91 SGB VIII).

### bb) Heimerziehung, betreutes Wohnen

Jugendrichter können Jugendlichen nach Anhörung des JA (s. dazu oben Kapitel 3) „auferlegen“, unter den Voraussetzungen des SGB VIII HzE iSd § 34 SGB VIII (= Heimerziehung oder betreute Wohnformen) in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Zu Voraussetzungen, Verpflichtung und Gestaltung siehe oben Kapitel 3.

### Kosten

Da diese HzE unter den Voraussetzungen des SGB VIII gewährt werden, richtet sich auch die Kostentragung nach dem SGB VIII (s. dazu S. 88).

## 2. Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG)

### Zielsetzung

Die Zuchtmittel stehen als Folgen einer Jugendstraftat zwischen den reinen Erziehungsmaßnahmen und der echten Kriminalstrafe. Mit ihnen ahndet der Jugendrichter Straftaten, bei denen er Jugendstrafe für noch nicht geboten hält, jedoch meint, dass dem Täter eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG), ohne dass die Zuchtmittel die Rechtswirkungen einer (Kriminal-)Strafe haben (§ 13 Abs. 3 JGG).

### Abgrenzung von Erziehungsmaßnahmen

Wenn auch die Zuchtmittel schon Sühnecharakter haben, so ist dennoch eine exakte Abgrenzung von den Erziehungsmaßnahmen nicht möglich. So sind die Auflagen des § 15 JGG letztlich nichts anderes als besondere – allerdings genau festgelegte – Weisungen. Auch sind schon viele Weisungen (s. o.) und Heimunterbringung sicherlich einschneidender als die Verwarnung oder einzelne Auflagen. Der eigentliche Unterschied zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln besteht darin, dass Erstere eine *erzieherische Lang-Einwirkung*, Letztere dagegen eine eher *drastische Kurz-Einwirkung* (vor allem der Jugendarrest) bezwecken.

Das JGG kennt drei verschiedene Zuchtmittel:

- Verwarnung (§ 14)
- Auflagen (§ 15)
- Jugendarrest (§ 16).

### Verbindungsmöglichkeiten

Zuchtmittel können einzeln oder nebeneinander oder zusammen mit Erziehungsmaßnahmen (ausgenommen Jugendarrest und Heimerziehung iSd § 34 SGB VIII), Auflagen auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (vgl. § 8 Abs. 1 u. 2 JGG).